



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

... informiert!

Was ändert
sich für uns?

ab 25. Mai 2018

*Datenschutz-
Grundverordnung*

Der Countdown läuft!

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,


am 25. Mai 2018 wird in der EU ein neues Datenschutzzeitalter anbrechen. Ab diesem Tag gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung wird das Datenschutzrecht innerhalb Europas sehr viel stärker vereinheitlicht, als dies bislang der Fall ist. Darüber hinaus ist das Datenschutzrecht modernisiert worden und wird bessere Antworten auf die Herausforderung geben, die die zunehmende Digitalisierung und das Internetzeitalter mit sich bringen.

Gleichzeitig wird am 25. Mai 2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten, das die noch verbliebenen Regelungsspielräume für die Mitgliedsstaaten ausfüllt. Was wird sich ändern und was bedeutet diese Reform für jeden Einzelnen? Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick!


Andrea Voßhoff

Bonn, im August 2017

The top of the page features a decorative header. On the right side, there is a dark blue background with white binary code (0s and 1s) arranged in a perspective that suggests depth. On the left side, a bright yellow banner with a diagonal edge overlaps the binary background. The banner contains the title text in a bold, black, sans-serif font.


Was bringt uns die Datenschutz-Grundverordnung?

Mit der Datenschutz-Grundverordnung wurde ein neues Europäisches Datenschutzrecht geschaffen, das das bisher geltende Recht aus dem Jahre 1995 ablösen wird.

Die Verordnung regelt umfassend, wie Unternehmen und ein großer Teil der Behörden mit Ihren persönlichen Daten umgehen dürfen. Sie legt Ihre Rechte fest und sieht Mechanismen vor, mit denen das Datenschutzrecht wirksam durchgesetzt wird.

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung gelten in der gesamten Europäischen Union – die meisten davon ganz unmittelbar. Das neue BDSG ergänzt lediglich in wenigen Bereichen die Regelungen der Verordnung.

Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung schon 2016 in Kraft getreten ist, wird sie erst ab dem 25. Mai 2018 angewendet werden, damit Unternehmen, Verwaltungen und Datenschutzbehörden ausreichend Zeit haben, sich auf das neue Recht vorzubereiten.




Wir haben doch einen guten Datenschutz – Wozu brauchen wir ein neues Datenschutzrecht?

Ja, in Deutschland und Europa haben wir bereits einen seit Jahrzehnten gewachsenen guten Datenschutz. Aber nichts ist so gut, dass es nicht verbessert werden kann. Das geltende Recht ist in die Jahre gekommen und stammt in seinen Grundstrukturen aus den achtziger und frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Angesichts der rasanten Entwicklung der Informationstechnik war deshalb eine Modernisierung an der Zeit.

Außerdem wollte der europäische Gesetzgeber das Datenschutzrecht noch stärker vereinheitlichen, damit in der EU die gleichen Regeln gelten – ein enormer Vorteil für Bürger, Unternehmen und Behörden. Nicht zuletzt setzt die EU im globalen Maßstab ein starkes Signal für einen Datenschutz, der sich vor allem an den Interessen des einzelnen Menschen orientiert.



Was bedeutet die Datenschutz-Grundverordnung konkret für uns?

Das neue Europäische Datenschutzrecht gibt Ihnen zahlreiche ganz konkrete Vorteile und Rechte, von denen einige im Vergleich zum heutigen Standard neu sind, z. B.

- 1. Das Marktortprinzip - Gleiche Regeln für alle!**
- 2. Datenübertragbarkeit**
- 3. Mehr Transparenz**
- 4. Recht auf Vergessenwerden**
- 5. Und wenn es nicht läuft – Ihre Aufsichtsbehörde vor Ort ist für Sie da!**

1. Das Marktortprinzip – Gleiche Regeln für alle!

Das strenge Europäische Datenschutzrecht gilt künftig nicht nur für europäische Unternehmen, sondern für alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten. Damit muss etwa ein außereuropäischer App-Anbieter, der seine Dienstleistungen beispielsweise in deutscher Sprache anbietet, das Europäische Datenschutzrecht beachten. Dies gilt ebenso für außereuropäische Unternehmen, die z.B. das Internetverhalten von Europäern beobachten und daraus Profile bilden.

Dieses Marktortprinzip führt zu einem einheitlichen Datenschutzniveau in der EU und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische und außereuropäische Unternehmen.



2. Datenübertragbarkeit

Wer kennt das nicht: Sie möchten von einem sozialen Netzwerk zu einem neuen wechseln oder Sie haben sich einen neuen Stromanbieter gesucht und müssen nun alle Ihre Daten wieder neu eingeben. Das ist mühsam und schreckt so manchen von einem Wechsel ab.

Die Datenschutz-Grundverordnung gibt Ihnen künftig das Recht, Ihre Daten, die Sie einem Anbieter zur Verfügung gestellt haben, zu Ihrem neuen Anbieter „mitzunehmen“. Der bisherige Anbieter muss Ihnen dafür die Daten in einem standardisierten maschinenlesbaren Format aushändigen und der neue Anbieter ist verpflichtet, diese Daten zu übernehmen und in seine Systeme einzupflegen.

Wahlweise können Sie von dem alten Anbieter auch verlangen, dass er Ihre Daten dem neuen Anbieter unmittelbar zur Verfügung stellt.

3. Mehr Transparenz

Damit Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, müssen Sie zunächst wissen, was Unternehmen und Behörden mit Ihren Daten machen. Ihre bereits bestehenden Informationsansprüche werden durch die Datenschutz-Grundverordnung noch einmal erweitert.

Wenn Unternehmen oder Behörden Ihre Daten erheben, müssen sie Ihnen eine Reihe von Informationen zukommen lassen, z. B. über die Zwecke der Datenverarbeitung, über die Speicherdauer, über die Empfänger Ihrer Daten, über die Übermittlung in Länder außerhalb der EU oder über das Beschwerderecht bei Ihrer Datenschutzbehörde. Sind Ihre Daten bei Dritten erhoben worden, gehören dazu auch Informationen über deren Herkunft. Die gleichen Informationen müssen Ihnen natürlich auch später auf Ihr Verlangen als Auskunft gegeben werden. Diese Rechte können in den meisten Fällen kostenfrei in Anspruch genommen werden. Das neue Bundesdatenschutzgesetz schränkt diese Rechte in wenigen Fällen ein – insbesondere bei analoger Datenverarbeitung durch kleine Unternehmen.



4. Recht auf Vergessenwerden

Auch die Datenschutz-Grundverordnung wird keinen digitalen Radiergummi einführen, mit dem einmal ins Internet gestellte Daten endgültig gelöscht werden können. Dies wäre technisch auch kaum umsetzbar.

Wenn Sie allerdings einen berechtigten Löschungsanspruch gegen einen Datenverarbeiter haben – z. B. weil die Datenverarbeitung rechtswidrig war –, dann sind etwa **Betreiber von Suchmaschinen verpflichtet, Verweise und Links auf diese Daten ebenfalls zu entfernen.**

5. Und wenn es nicht läuft –


Ihre Aufsichtsbehörde vor Ort ist für Sie da!

Die Europäische Union wächst wirtschaftlich immer stärker zusammen. Sie merken es daran, dass Ihre Daten ganz selbstverständlich nicht mehr nur von deutschen Unternehmen, sondern auch von solchen aus anderen europäischen Ländern verarbeitet werden.

Sind Sie der Meinung, dass ein solches Unternehmen Ihre Datenschutzrechte verletzt, müssen Sie sich **derzeit** an die Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat wenden.

Ein Beschwerdeverfahren in einem anderen Rechtssystem in einer anderen Sprache zu betreiben ist aufwändig und schwierig, auch wenn Ihnen die deutschen Datenschutzbehörden dabei behilflich sind.

Die Datenschutz-Grundverordnung gibt Ihnen **künftig** die Möglichkeit, **sich immer an eine deutsche Datenschutzbehörde wenden zu**



können, auch wenn das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist.

Die deutsche Aufsichtsbehörde kümmert sich gemeinsam mit der Datenschutzbehörde am Hauptsitz des Unternehmens und gegebenenfalls mit weiteren betroffenen Aufsichtsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten um alles Weitere.

Von Ihrer heimischen Datenschutzbehörde erfahren Sie am Ende auch, was die Datenschutzbehörden veranlasst haben.

Sind Sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden, können Sie dies ebenfalls in **Deutschland** gerichtlich überprüfen lassen.

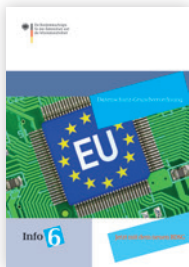
Was wird aus dem deutschen Datenschutzrecht?

Das deutsche Datenschutzrecht bleibt bis zum Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 unverändert in Kraft. Danach werden das neue Bundesdatenschutzgesetz und neue Landesdatenschutzgesetze in Kraft treten. Da die meisten Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anwendbares Recht sind, werden in den neuen deutschen Datenschutzgesetzen nur noch ergänzende Regelungen in den Bereichen enthalten sein, in denen die Datenschutz-Grundverordnung dies erlaubt.

Insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten **zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben** haben die Mitgliedstaaten zusätzliche Regelungsspielräume. Deshalb werden neben dem Bundes- und den Landesdatenschutzgesetzen viele Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts (z. B. im Bereich der Sozialversicherungen, im Melderecht oder im Kommunalrecht) im Grundsatz erhalten bleiben.

Darüber hinaus regelt das neue Bundesdatenschutzgesetz die von der Datenschutz-Grundverordnung in engen Grenzen erlaubten Einschränkungen der Betroffenenrechte, nimmt weiterhin die Einrichtung der BfDI als Datenschutzbehörde des Bundes vor und enthält Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden in Bund und Ländern.

Den vollständigen Verordnungstext sowie weitergehende Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung **finden Sie in der „Info 6“** der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.



Diese Broschüre können Sie auf der Internetseite www.datenschutz.bund.de herunterladen oder kostenlos über den Warenkorb bestellen.

Auf der Internetseite finden Sie zudem aktuelle Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung sowie Broschüren und Flyer, die eine Vielzahl von Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen und zur Informationsfreiheit enthalten.

Haben Sie weitere Fragen rund um den Datenschutz, wenden Sie sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder an den/die Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Ihrem Bundesland.

Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0
Fax +49 (0) 228 99 77 99-550
E-Mail: referat11@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: dreamstime, fotolia, iStockphoto

Stand: August 2017

*Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.*

